

## Vorlage Nr. 15/637

öffentlich

**Datum:** 02.11.2021  
**Dienststelle:** LVR-Klinik Viersen  
**Bearbeitung:** Herr Sitter

**Krankenhausausschuss 3      15.11.2021      Beschluss**

### Tagesordnungspunkt:

**Erlass einer Pflegekostenforderung der LVR-Klinik Viersen**

### Beschlussvorschlag:

Nach § 17 Abs. 3 Ziff. 19 der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland wird die Pflegekostenforderung der LVR-Klinik Viersen in Höhe von EUR 16.827,12 gemäß Vorlage Nr. 15/637 erlassen.

### Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.    nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

#### Produktgruppe:

Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan    nein
---	---

Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

#### Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

Für den Vorstand

E n b e r g s  
Vorsitzende des Vorstandes

## Zusammenfassung

In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen der LVR-Klinik Viersen ist eine Forderung aus einer Leistungserbringung aus Krankenhausleistung in Höhe von EUR 16.827,12 enthalten. Diese Forderung soll erlassen werden („Forderungserlass“ im Sinne des Haushaltsrechts), da eine Durchsetzung des Anspruchs nicht mehr möglich ist.

Die Patientin, Frau C., geb. am 24.06.1938 wurde per Psych-KG NRW in die LVR-Klinik Viersen eingeliefert. Für die Behandlung der Patientin wurde eine Kostenübernahme bei der Care Concept AG beantragt. Der Antrag wurde abgelehnt. Der Patientin wurden eine Selbstzahlerrechnung und eine Ratenzahlungsvereinbarung übermittelt. Eine Begleichung erfolgte jedoch nur zu einem geringen Teil.

Nach Einschätzung des LVR-Rechtsamtes ist eine Weiterverfolgung mit hohen Kosten und wenig Erfolgsaussichten verbunden.

Die LVR-Klinik Viersen schlägt dem Krankenhausausschuss vor, die Forderung in Höhe von EUR 16.827,12 zu erlassen.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/637:**

In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen der LVR-Klinik Viersen ist eine Forderung aus einer Leistungserbringung aus Krankenhausleistung in Höhe von EUR 16.827,12 enthalten. Diese Forderung soll erlassen werden („Forderungserlass“ im Sinne des Haushaltsrechts), da eine Durchsetzung des Anspruchs nicht mehr möglich ist.

### **Sachverhalt:**

Die Patientin Frau C., geb. am 24.06.1938 befand sich vom 06.11.2013 bis 28.11.2013 und vom 22.12.2013 bis 07.02.2014 in stationärer Behandlung der LVR-Klinik Viersen.

Die Erstaufnahme erfolgte aus einer Verlegung, die zweite Aufnahme aus einem Notfall heraus. In beiden Fällen lag eine Einweisung per Psych-KG NRW vor. Die Patientin gab als Krankenversicherung die Care Concept AG an, die jedoch eine Kostenübernahme ablehnte. Die LVR-Klinik Viersen stellte der Patientin daher Selbstzahlerrechnungen zu. Über die offenen Forderungen wurde eine Ratenzahlungsvereinbarung getroffen, die dazu führte, dass 6 Raten à EUR 200,- beglichen wurden. Nach Ausbleiben weiterer Raten hat die LVR-Klinik Viersen ein privatrechtliches Mahnverfahren eingeleitet. Aufgrund der Höhe der Forderungen wurde der LVR-Fachbereich Recht, Versicherungen und Innenrevision eingeschaltet. Im Rahmen des Klageverfahrens wurde festgestellt, dass die Patientin zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Ratenvereinbarung nicht mehr geschäftsfähig war. Die Patientin verstarb zum 17.02.2020, daher wurde über den LVR-Fachbereich Recht, Versicherungen und Innenrevision eine Erbschaftsanfrage gestellt, die erfolglos blieb.

Auf ein Klageverfahren wurde verzichtet, da die Wahrscheinlichkeit einer Eintreibung der offenen Forderungen und der damit verbundenen weiteren Kosten als gering eingestuft wurde.

### **Forderungserlass:**

Nach der für den Haushaltsbereich des Landschaftsverbandes Rheinland erlassenen „Dienstweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen“ ist ein Forderungserlass der endgültige Verzicht auf eine Forderung. Handelsrechtlich ist ein Forderungserlass die endgültige Wertberichtigung/Abschreibung der Forderung. Gemäß § 17 Abs. 3 Nr. 19 der Betriebssatzung für die Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland ist der Krankenhausausschuss für die unbefristete Niederschlagung / Erlass der Forderung von mehr als EUR 10.000,- zuständig.

### **Beschluss und finanzielle Auswirkung:**

Die LVR-Klinik Viersen schlägt dem Krankenhausausschuss vor, die Forderung in Höhe von EUR 16.827,12 zu erlassen.

Für das Wirtschaftsjahr 2021 entsteht hierdurch kein finanzielles Risiko, da die Forderung nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung bereits zu 100 % einzelwertberichtigt wurde.

**Anpassung der Geschäftsprozesse:**

Von einer Anpassung der Geschäftsprozesse soll abgesehen werden, da solche Vorgänge zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, jedoch selten vorkommen.

Für den Vorstand

E n b e r g s

Vorsitzende des Vorstandes